

Zu Beginn der Erörterung führte Herr Seigfried aus, dass der Zuwendungsbescheid seit dem 06.07.04 vorliege. Demnach wird die Offene Ganztagschule in der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort für 70 Kinder und in der Gutenbergschule für 24 Kinder gefördert. Die Staffelung der Elternbeiträge sei unter sozialen Gesichtspunkten erarbeitet worden.

Herr Becker unterbreitete für die CDU-Fraktion folgenden Vorschlag, um allen sozialen Belangen gerecht zu werden:

Änderung der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

1. In der Einkommensgruppe 1 entfällt der monatliche Elternbeitrag
2. In der Einkommensgruppe 3 wird der monatliche Elternbeitrag von 55,00 € auf 45,00 € gesenkt.

Die Senkung sei notwendig, da die Beiträge über das gesamte Jahr, also auch während der Ferienzeiten, zu leisten seien und neben diesen Beiträgen für die Verpflegung zusätzliche Kosten anfallen.

Nach Auffassung der CDU-Fraktion sei die Aufkommensneutralität bei dieser Änderung gewahrt.

Frau Günther erklärte, dass sich die SPD-Fraktion grundsätzlich diesem Vorschlag anschließe.

Herr Schäfer ging auf die Fragestellung aus der Einwohnerfragestunde zum Thema der Ermäßigungen und Befreiungen ein. Er machte deutlich, dass soziale Härten vermieden werden müssten. Er vertrat die Auffassung, dass eine erweiterte Geschwisterregelung wegen der Geringfügigkeit des betroffenen Personenkreises aufgenommen werden sollte. Die daraus resultierenden Auswirkungen auf das Gesamtfinanzierungskonzept seien kaum spürbar. Sollte dies dennoch der Fall sein, sei es vertretbar, aus dem städtischen Haushalt diese geringfügigen Ausgleichsmittel zur Verfügung zu stellen. Herr Schäfer bat die Verwaltung hierzu um Stellungnahme.

Für die FDP-Fraktion vertrat Frau Jung die Auffassung, dass eine Senkung der Elternbeiträge in bestimmten Einkommensgruppen nicht weit genug gehe. Es müsse auch Erleichterungen für Familien mit mehreren Kindern geben. Dies sei sozial gerechter, als eine Senkung des Beitrages für Familien mit einem relativ hohen Einkommen vorzunehmen. Sie schlug vor, die Verwaltung dahingehend zu beauftragen, bis zur nächsten Ratssitzung einen Vorschlag zu unterbreiten, der dies einbeziehe.

Dazu erklärte Herr Seigfried, dass eine Analyse aller Elternbeiträge aus dem Kindertageseinrichtungsbereich vorgenommen wurde. Eine Berechnung unter Berücksichtigung des zuvor unterbreiteten Vorschlages der CDU-Fraktion habe ergeben, dass diese Variante gerade noch auskömmlich sei. Bei den derzeit vorliegenden 66 Anmeldungen für die Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort seien bereits 16 Kinder bei der Geschwisterregelung innerhalb der offenen Ganztagschule be-

troffen. Vor diesem Hintergrund werde eine weitergehende Geschwisterregelung nicht vorgeschlagen. Hier müssten zunächst Erfahrungen gesammelt werden. Da es sich um eine freiwillige Aufgabe handelt, könne eine Verschiebung dazu führen, dass dann in einem anderen Bereich Mittelkürzungen vorgenommen werden müssten.

Herr Wagner machte für die CDU-Fraktion deutlich, dass wegen der Ungewissheit der finanziellen Auswirkungen zum jetzigen Zeitpunkt einer erweiterten Geschwisterregelung nicht zustimmt werden könne. Er forderte die Verwaltung auf, an Hand konkreter Zahlen eine Kalkulation zu den Auswirkungen einer erweiterten Geschwisterregelung vorzulegen. Dies werde sodann in die Beratungen für den kommenden Haushalt einbezogen.

Um den neu eingebrachten Vorschlag der CDU-Fraktion würdigen zu können, beantragte Herr Köhler von der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine Sitzungsunterbrechung. Dem stimmte der Bürgermeister zu; er ließ jedoch noch die vorliegenden Wortmeldungen zu.

Frau Jung stellte noch einige Verständnisfragen, die seitens der Verwaltung beantwortet wurden.

Herr Janssen schlug vor, nur den Elternbeitrag der Einkommensgruppe 1 wegfallen zu lassen, im übrigen aber erst dann Änderungen vorzunehmen, wenn gesicherte Erkenntnisse über die tatsächlichen Einnahmen vorlägen.

Dann unterbrach der Bürgermeister für 10 Minuten die Sitzung.

Für die CDU-Fraktion erklärte Herr Wagner, dass an dem von Herrn Becker unterbreiteten Vorschlag festgehalten werde. Eine Geschwisterregelung sowie eine Härtefallklausel seien in der Satzung bereits enthalten, so dass es weitergehender Bestimmungen derzeit nicht bedürfe.

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN unterbreitete Herr Köhler folgenden Vorschlag:

1. In der Einkommensgruppe 1 entfällt der monatliche Beitrag. Im übrigen bleibt die Beitragstabelle unverändert.
2. Es wird eine erweiterte Geschwisterregelung entsprechend dem Vorschlag aus der Einwohnerfragestunde aufgenommen.

Für die SPD-Fraktion macht Herr Knülle einen Änderungsvorschlag für den § 5 der Satzung. Satz 1 des § 5 Abs. 1 soll nunmehr lauten: „Besucht ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, *einen Hort, eine Übermittagsbetreuung oder eine städtische Kindertageseinrichtung, in der ein Beitrag erhoben wird*, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % ab dem 2. Kind.“

Herr Janssen erklärte, dass sich die FDP-Fraktion dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu 1. anschließe, sich im übrigen wegen der nicht gesicherten Erkenntnisse der Stimme enthalte.

Herr Seigfried stellte klar, dass die prognostizierten positiven Einnahmen unter Berücksichtigung der in der Satzung vorgesehenen Ermäßigungen und Befreiungen je nach zu treffender Regelung zwischen etwa 2.000,00 € bis 7.000,00 € jährlich lägen. Dabei sei eine erweiterte Geschwisterregelung jedoch nicht einkalkuliert.

Der Rat der Stadt Sankt Augustin stimmte über folgende Anträge ab:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung den monatlichen Elternbeitrag der Einkommensgruppe 1 wegfallen zu lassen.“

einstimmig

2. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, den § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung wie folgt zu fassen:
„Besucht ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, *einen Hort, eine Übermittagsbetreuung oder eine städtische Kindertageseinrichtung, in der ein Beitrag erhoben wird*, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % ab dem 2. Kind.“

18 Ja-Stimmen

24 Nein-Stimmen

4 Enthaltungen

Damit ist diese Änderung abgelehnt.

3. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, in der Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung den monatlichen Elternbeitrag der Einkommensgruppe 3 auf 45,00 € zu reduzieren.“

37 Ja-Stimmen

6 Nein-Stimmen

3 Enthaltungen

Die Verwaltung sagte zu, im zuständigen Fachausschuss rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen die tatsächlichen Einnahmen auf Grund der Elternbeitragsregelung mitzuteilen um prüfen zu können, ob Spielräume für eine Beitragsermäßigung bestehen.

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt folgende Satzung:

Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Offenen Ganztagschule im Primarbereich“
der Stadt Sankt Augustin

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

§ 1
Offene Ganztagschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Sankt Augustin richtet sogenannte „Offene Ganztagschulen im Primarbereich“ an ausgewählten Schulen ein, soweit ihr die Schulträgerschaft obliegt.
- (2) Die „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ bietet an Unterrichtstagen zusätzlich zum planmäßigen Unterricht Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) im Anschluss an den Vormittagsunterricht an. Die Teilnahme ist freiwillig.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt ausschließlich im Rahmen der bestehenden Kapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme darüber hinaus besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger.
- (4) Art und Umfang der Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kooperationspartner und dem Schulträger festgelegt.

§ 2
Anmeldung, Abmeldung, Ausschlussgründe

- (1) Die Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten hat schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Teilnehmer diese Satzung und den hierin festgelegten Elternbeitrag an.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08.-31.07.) und verlängert sich automatisch, wenn das Kind

nicht bis zum 15.04. des laufenden Schuljahres schriftlich abgemeldet wird.

- (3) Es sind 12 Beiträge für ein Jahr zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt.
- (4) An- und Abmeldungen im laufenden Schuljahr sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. Wohnortwechsel, Wechsel der Schule, Arbeitslosigkeit, unvorhersehbarer Förder- und Betreuungsbedarf, Änderungen hinsichtlich der Personensorge).
- (5) Ein Kind kann von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden, wenn z. B. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, den Beitragszahlungen nicht nachgekommen wird oder die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind. Über den Ausschluss entscheiden Schulleitungen, Kooperationspartner und Schulträger gemeinsam.

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen Elternbeitrag zu entrichten, der als Jahresbetrag festgesetzt und in monatlichen Teilbeträgen fällig wird. Die Höhe des Beitrages ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Er darf 100,00 € pro Monat und Kind nicht übersteigen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so ist auf dessen wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abzustellen. Mit dem Beitrag sind die Angebote während der offiziellen Schulzeiten abgegolten. Ferienangebote bzw. Ferienbetreuungen sowie die Mittagsverpflegung sind nicht eingeschlossen und sind gesondert zu zahlen.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Sankt Augustin als Schulträger durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und erhoben. Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (4) Hat das Kind in Sankt Augustin bereits eine Tageseinrichtung für Kinder besucht und sind entsprechende Elternbeiträge nach dem

Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geleistet worden, kann auf die Vorlage neuer Nachweise verzichtet werden. Von den Eltern kann freiwillig eine Einverständniserklärung abgegeben werden, dass sich zu den bereits geleisteten Angaben, insbesondere der Einkommenshöhe, keine Veränderungen ergeben haben und eine Abgleichung mit den Angaben aus dem Bereich Tageseinrichtung vorgenommen werden kann.

- (5) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung durch den Schulträger neu festgesetzt.
- (6) Wird ein Kind im Laufe des Schuljahres aufgenommen oder scheidet aus, wird der Elternbeitrag anteilig erhoben.
- (7) Unrichtige und unvollständige Angaben können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- (8) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.
- (9) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags.
- (10) Kann ein Kind wegen Teilnahme an einer anderen schulischen Veranstaltung (z. B. Klassenfahrt) nicht an den Angeboten der „Offenen Ganztagschule“ teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des Elternbeitrags.

§ 4

Berechnung des Elternbeitrages

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

§ 5 Ermäßigungen, Befreiungen

- (1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie eines verantwortlichen Elternteils oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 gleichzeitig die „Offene Ganztagschule“, ermäßigt sich der Elternbeitrag auf 50 % ab dem 2. Kind. Dies gilt auch, wenn die Offene Ganztagschule in unterschiedlichen Schulen besucht wird.
- (2) Besucht mehr als ein schulpflichtiges Kind einer Familie oder von Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 vergleichbare Angebote (Schülertreff in der Tagesstätte (SiT), Hort, Schulkinderhaus oder altersgemischte Gruppe mit Nachmittagsbetreuung für Kinder im Schulalter), so ermäßigt sich der Elternbeitrag für das die „Offene Ganztagschule“ besuchende Kind auf 50 %. Der Beitrag für die Nutzung der vergleichbaren Angebote bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ermäßigungen werden nur auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen gewährt. Der Antrag ist über die

Schule dem Schulträger zuzuleiten.

- (4) Ist den Beitragspflichtigen im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger), kann auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalles eine Befreiung vom Beitrag auf Antrag erfolgen.
- (5) Bewilligte Ermäßigungen/Befreiungen werden ab Antragstellung wirksam.
- (6) Die Ermäßigung/Befreiung erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der Ermäßigungsgrund/Befreiungsgrund wegfällt, spätestens am Ende des Schuljahres und ist ggf. vor Ablauf der Ermäßigungs-/Befreiungsfrist neu zu beantragen. Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, den Wegfall des Ermäßigungs-/Befreiungsgrundes der Stadt Sankt Augustin (Schulträger) unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid des Schulträgers festgesetzt und sind zum 1. jeden Monats im Voraus fällig.
- (2) Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Sankt Augustin unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzzeichens zu überweisen.
- (3) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der Offenen Ganztagschule an der Gemeinschaftsgrundschule Sankt Augustin-Ort außer Kraft.

Sankt Augustin, den _____

Klaus Schumacher
Bürgermeister

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung:

Beitragstabelle:

Einkommens- gruppe	Brutto- Jahreseinkommen	Monatlicher Elternbeitrag
1	bis 12.271,00 €	0,00 €
2	bis 24.542,00 €	25,00 €
3	bis 36.813,00 €	45,00 €
4	bis 49.084,00 €	80,00 €
5	über 49.084,00 €	100,00 €

“

einstimmig

Frau Bergmann-Gries gab zu ihrem Abstimmungsverhalten folgende Erklärung ab:

„Mit den Elternbeiträgen nach § 3 der Satzung, über die soeben abgestimmt wurde, geht es um Beiträge für 'Angebote außerhalb der Unterrichtszeit' (außerunterrichtliche Angebote) (s.: § 1.Abs.2). Nur das macht es mir möglich, der Satzung zuzustimmen; da andernfalls eine noch eindeutigeren Tendenz hin zur Einführung von Schulgeld - Elternbeiträge für Unterricht - zu befürchten gewesen wäre.“